STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 122/2014

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Bauverwaltung
Anlagen: 1

Az.: 212; At-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	06.05.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	13.05.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Einrichtung zur Straßenoberflächenentwässerung in der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Karl-Helfferich-Straße und Martin-Luther-Straße in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwands für den Ausbau der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Karl-Helfferich-Straße und der Martin-Luther-Straße wird für die Fahrbahn und anteilige Straßenoberflächenentwässerung auf 60%, für die Gehwege, Beleuchtung und anteilige Straßenoberflächenentwässerung auf 30% festgesetzt.

2. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags festgesetzt und in vier gleichen Raten gefordert.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung des Förderprogramms Stadtumbau „Innenstadt“ soll die Konrad-Adenauer-Straße zwischen der „Karl-Helfferich-Straße“ und der „Martin-Luther-Straße“ in den Jahren 2014 bis 2017 in vier Bauabschnitten erneuert werden. Dieser Bereich definiert die beitragsfähige Verkehrsanlage.

Aufgrund des desolaten Zustands der Fahrbahn und der Gehwege der Konrad-Adenauer-Straße werden im o.g. Bereich die Fahrbahn und die Gehwege neu hergestellt sowie die veraltete Straßenbeleuchtungsanlage ersetzt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden auch der Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) die Kanal- und die Stadtwerke GmbH die Versorgungsleitungen erneuern, bzw. instand setzen.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlage sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Ausbaubeitragssatzung) von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Fahrbahn der Konrad-Adenauer-Straße wird von überwiegendem Durchgangsverkehr frequentiert während die Gehwege mit der Beleuchtungseinrichtung überwiegendem Anliegerverkehr und nur geringem bis leicht erhöhtem Durchgangsverkehr dienen.

Mit der Übernahme von 60% des beitragsfähigen Aufwandes für die Fahrbahn und 30% für die Gehwege und Beleuchtung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem jeweiligen öffentlichen Verkehrsaufkommen Rechnung getragen. Diese Typisierung entspricht der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. hierzu Urteil vom 16.01.2007, 6 A 11315/06.OVG, Beschluss vom 15.12.2005, 6 A 11220/05.OVG).

Es sollen Vorausleistungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden. Die Erhebung der Vorausleistung soll in vier Raten erfolgen; In Anlehnung an die beabsichtigten jährlichen Bauabschnitte soll die erste Rate im zweiten Halbjahr 2014, je eine weitere Rate im jeweils darauffolgenden Jahr zur Zahlung fällig werden.

Neustadt an der Weinstraße, 30.04.2014

Oberbürgermeister